

Sitzung vom 10. September 2008

**1399. Anfrage (Bewilligungsverfahren für Tänzerinnen)**

Die Kantonsräte Walter Schoch, Bauma, Peter Ritschard, Zürich, und Johannes Zollinger, Wädenswil, haben am 16. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Nach dem ANAG war die Bewilligung von Cabaret-Tänzerinnen möglich. Der Kanton Zürich hat solche Bewilligungen regelmässig erteilt. Am 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in Kraft getreten. Die Zahl der Betriebe und der Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Immer wieder war und ist zu hören, dass es im Zusammenhang mit diesen Bewilligungen zu Missständen komme (Prostitution, Menschenhandel, unwürdige Arbeitsbedingungen usw.) bzw. bei Kontrollen solche Missstände festgestellt worden sind.

Nachdem das Recht geändert hat, stellt sich die Frage, ob sich an der Rechtslage grundsätzlich etwas geändert hat und ob dies im Kanton Zürich dazu führt, an der Praxis etwas zu ändern. Ferner interessiert, wie der Kanton Zürich allfälligen Missbräuchen begegnet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Cabaret-Betriebe gibt es heute im Kanton Zürich? Sind diese in den Städten angesiedelt oder gibt es auch solche Betriebe in der Landschaft? Wie sind diese regional verteilt?
2. Wie viele Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen wurden 2007 und wie viele im laufenden Jahr erteilt?
3. Aus welchen Ländern stammen die Cabaret-Tänzerinnen?
4. Wie gestaltet sich die Bewilligungspraxis von Cabaret-Tänzerinnen im Kanton Zürich?
5. Wie sieht die Bewilligungspraxis in anderen Kantonen aus?
6. Wie läuft das Bewilligungsverfahren ab? Sind ausser dem Migrationsamt noch andere Behörden daran beteiligt und wenn ja, was ist deren Aufgabe?
7. Welche Rolle spielen dabei die Vermittlungsagenturen und werden Frauen gegen ihren Willen zum Aufenthalt und zur Arbeit gezwungen?
8. Wie und durch wen werden die Cabaret-Betriebe kontrolliert?
9. Was wird dort in welchen zeitlichen Abständen kontrolliert?

10. Was wurde anlässlich dieser Kontrollen festgestellt? Gab es Missbräuche?
11. Wie begegnen die zuständigen Stellen festgestelltem Missbrauch?
12. Für wie gravierend hält der Regierungsrat die festgestellten Missbräuche?
13. Will der Regierungsrat die bisherige Bewilligungspraxis weiterführen oder ändern?
14. Wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Walter Schoch, Bauma, Peter Ritschard, Zürich, und Johannes Zollinger, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Rechtslage bezüglich Zulassung von Cabaret-Tänzerinnen hat sich mit dem neuen Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) insofern geändert, als jetzt der Schutz vor Ausbeutung für diese Personengruppe ausdrücklich im Gesetz festgehalten ist und die Bewilligungsvoraussetzungen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) einlässlich geregelt sind. Für EU-/EFTA-Staatsangehörige gelten die allgemeinen Bestimmungen über den freien Personenverkehr. Statistische Auswertungen über die Tätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen bzw. von mit Schweizern verheirateten Ausländerinnen in Cabaret-Betrieben liegen nicht vor.

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich gibt es gegenwärtig 70 Cabaret-Betriebe. 37 dieser Betriebe befinden sich in der Stadt Zürich, 4 in Winterthur und 29 im übrigen Kantonsgebiet.

Zu Frage 2:

Die Bewilligungen werden monatlich, für jedes einzelne Engagement, erteilt. Im Jahre 2007 wurden monatlich durchschnittlich 470 Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen erteilt. Im laufenden Jahr ist diese Zahl auf 480 Bewilligungen pro Monat (Stand 1. Juli 2008) gestiegen.

Zu Frage 3:

Rund 40% der Cabaret-Tänzerinnen stammen aus der Ukraine, 18% aus Russland, 14% aus der Dominikanischen Republik, je 7% aus Rumänien und Belarus, 5% aus Thailand, sowie je 3% aus Brasilien und Moldawien. Die restlichen 3% verteilen sich auf einzelne Länder.

Zu Frage 4:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) legt gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Migration (BFM) pro Cabaret-Betrieb aufgrund der Betriebsgrösse, der Betriebszeiten und der Programmdichte die jährliche Höchstzahl von Cabaret-Tänzerinnen fest. Das AWA kann die Höchstzahl von bis zu sechs Cabaret-Tänzerinnen pro Betrieb in eigener Kompetenz festlegen. Will ein Betrieb mehr als sechs Cabaret-Tänzerinnen anstellen, ist das BFM für die Genehmigung der Höchstzahlen zuständig.

Das Migrationsamt erteilt die individuellen Bewilligungen für die Cabaret-Tänzerinnen im Rahmen der für jeden Betrieb festgesetzten Quote gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. d AuG und Art. 34 VZAE. Kurzaufenthaltsbewilligungen können für höchstens acht Monate innerhalb eines Kalenderjahres an Cabaret-Tänzerinnen erteilt werden, wenn diese mindestens 20 Jahre alt sind, sie nachweisen können, dass sie ein Engagement für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate in der Schweiz haben und sie durch eine Agentur vermittelt wurden, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) zur Vermittlung von Arbeitnehmern berechtigt ist.

Zu Frage 5:

Die Praxis betreffend Erteilung von ausländerrechtlichen Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen ist kantonal sehr unterschiedlich. Eine ähnliche Zulassungspraxis wie im Kanton Zürich besteht in den Kantonen Basel-Stadt, Graubünden, Schaffhausen und Bern. Die Kantone Aargau und Glarus haben die Zulassung eingeschränkt, indem pro Lokal nur zwei Cabaret-Tänzerinnen bewilligt (AG) bzw. keine oder nur eine beschränkte Anzahl Bewilligungen für Neueinreisen ausgestellt werden (AG und GL). In den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Jura, Wallis und Appenzell Ausserrhoden werden keine Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen erteilt. Im Kanton Zug und Appenzell Innerrhoden gibt es keine Cabaret-Betriebe.

Zu Frage 6:

Die Agentur hat dem Migrationsamt spätestens sechs Wochen vor Einreise der Cabaret-Tänzerin das im Original unterzeichnete Aufenthaltsgesuch zusammen mit von allen Parteien unterzeichneten Arbeitsverträgen für vier Monate einzureichen. Daneben hat die Cabaret-Tänzerin spätestens sechs Wochen vor Einreise in die Schweiz ein persönliches Einreisegesuch bei der Schweizer Auslandvertretung im Herkunftsstaat einzureichen. Diese vergewissert sich, dass die Verträge von der Cabaret-Tänzerin persönlich unterschrieben sind. Anschliessend leitet

sie das persönliche Einreisegesuch zusammen mit vier rechtsgültig unterschriebenen Arbeitsverträgen an das Migrationsamt weiter, welches das Einreisegesuch prüft.

Eine Verlängerung der Bewilligung bis höchstens acht Monate pro Kalenderjahr erfolgt durch das Migrationsamt. Die Agentur hat dem Migrationsamt spätestens drei Wochen vor dem Stellenantritt der Cabaret-Tänzerin das im Original unterzeichnete Aufenthaltsgesuch zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Arbeitsvertrag einzureichen.

Zu Frage 7:

Die Agenturen vermitteln die Cabaret-Tänzerinnen. Nach den Weisungen des BFM muss die Agentur vom SECO konzessioniert und im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein. Die leitende Person des Vermittlungsbüros muss überdies über einen guten Leumund verfügen, das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzen und eine fachgerechte Vermittlung garantieren. Die Agenturen sind dafür verantwortlich, dass die Arbeitsverträge von der Cabaret-Tänzerin, vom Arbeitgeber und von der Agentur selber unterschrieben werden. Die genauen von der Cabaret-Tänzerin zu erbringenden Leistungen müssen sich aus dem Vertrag ergeben, ebenso die Entlohnung und die Sozialleistungen. Auf kantonaler Ebene obliegt die Kontrolle der Agenturen dem AWA.

Die Gesuchstellerinnen werden vor der Einreise in die Schweiz von der Schweizer Auslandvertretung über die Tätigkeit als Cabaret-Tänzerin informiert. Aussagekräftige Angaben zur Anzahl der ausländischen Frauen, die zur Arbeit in einem Cabaret-Betrieb gezwungen werden oder Leistungen erbringen müssen, die über die vertraglich festgelegten Verpflichtungen hinausgehen, liegen nicht vor.

Zu Fragen 8 und 9:

Es ist Aufgabe des AWA, im Zusammenhang mit der jährlichen Festlegung der Höchstzahlen von Cabaret-Tänzerinnen pro Betrieb Kontrollen vorzunehmen und dabei zu prüfen, ob betriebliche Änderungen wie Umbau, Renovationsarbeiten, Neugestaltung des Programmkonzeptes, vorübergehende Betriebsschliessungen usw. vorgenommen wurden. Das AWA ist gemäss Weisungen des BFM zuständig für die Kontrolle der Arbeitnehmerinnenschutzbestimmungen (Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitszeit). Gemäss Art. 34 Abs. 5 VZAE prüft das AWA die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie das Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung. Die monatlichen Einzel-Lohnabrechnungen prüft das AWA laufend (Nebenleistungen, Sozialversicherungen, Überweisungsbeleg an die Tänzerin). Die Polizeiorgane kont-

rollieren aufgrund von Hinweisen, ob strafbare Handlungen vorliegen. Dabei wird u. a. geprüft, ob Schwarzarbeit geleistet wird und ob die Tänzerinnen über gültige Aufenthaltsbewilligungen verfügen.

Zu Frage 10:

Vereinzelt wurden Unregelmässigkeiten festgestellt, so z. B. Verzug bei der Zahlung von Krankenkassenprämien, Quellensteuern und/oder AHV-Beiträgen. Über das Ausmass möglicher Schwarzarbeit fehlen statistische Angaben.

Zu Frage 11:

Neben strafrechtlichen Sanktionen sieht Art. 122 AuG administrative Sanktionen gegen verantwortliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Regelverstössen kann das AWA die jährliche Betriebsquote des betreffenden Cabaret-Betriebes streichen oder kürzen. Das Migrationsamt kann eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder eine solche nicht mehr verlängern, wenn es feststellt, dass die zur Bewilligungserteilung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Zu Fragen 12 bis 14:

Das Thema «Cabaret-Tänzerinnen» bildet ständig Anlass zu Diskussionen, da die Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen oft als prekär erscheinen und sich deren Tätigkeit in einem Milieu abspielt, das geeignet ist, die Grenzen der Illegalität zu überschreiten. Obwohl vereinzelt Missstände bestehen, erscheint die Situation insgesamt nicht als derart schwerwiegend, dass Massnahmen zu treffen wären, die über das vorhandene Instrumentarium hinausgingen. Vielmehr erscheint es als angezeigt, Aufenthaltsbewilligungen weiterhin zu erteilen, weil der Bewilligung bzw. dem damit zusammenhängenden Verfahren im Vergleich zur illegalen Ausübung dieser Tätigkeit eine gewisse Schutzfunktion zukommt. An der grundsätzlichen Problematik der Tätigkeit und ihrem Umfeld vermöchte eine Änderung der Bewilligungspraxis wohl nichts zu ändern. Wichtiger ist, dass das vorhandene rechtliche Instrumentarium genutzt und Gesetzesvorstösse konsequent geahndet werden. Darüber hinaus wird die Situation laufend beobachtet und gegebenenfalls die Praxis angepasst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**